



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 35/2021 vom 15. Juli 2021

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Richtlinien für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim (Stand: 01.07.2021).**
- 2. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 211 – Südpfalz für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021: 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30. Juli 2021.**

-
- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Richtlinien für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim (Stand: 01.07.2021).**

Richtlinien

für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim

(Stand: 01.07.2021)

Nach § 2 i. V. m. den §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuches -Achstes Buch (SGB VIII) neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; Zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 6 G v. 12.2.2021 I 226 sowie den §§ 12 und 15 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213), hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreises Germersheim -Jugendamt-) die Träger von Kindertagesstätten zu beraten und zu unterstützen.

Entsprechend seiner Verantwortung nach dem KiTaG sowie der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) Vom 17. März 2021 (GVBl. S.165), gewährt der Landkreis Germersheim als örtlicher Träger der Jugendhilfe sowohl Zuwendungen zu den Personalkosten (§ 27 Abs. 1 KiTaG) als auch zu den Bau- und Einrichtungskosten 27 Abs. 2 KiTaG) von Kindertagesstätten, als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Die Kreisrichtlinien gelten nur für in den Bedarfsplan aufgenommene Tageseinrichtungen.

Personalkosten

1. Rechtsgrundlagen

Personalkosten (PK)

PK sind die in § 25 Abs. 1 Satz 2 KiTaG aufgeführten angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung.

Die zuwendungsfähige Personalausstattung einer Kita setzt sich künftig wie folgt zusammen:

1. Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften (altersabhängige Personalquote/Platz/Betreuungszeit)
2. Praxisanleitung für Personen in berufsqualifizierender Ausbildung im pädagogischen Bereich
3. Leitung einer Tageseinrichtung (nach ermittelter Leitungszeit)
4. Personen im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal)
5. in berufsqualifizierender Ausbildung / berufsqualifizierendem Studium stehende Personen
6. im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst stehende Personen
7. Vertretungskräfte (für pädagogische FK nach den Ziffern 1. und 3.)
8. Personal nach §80 Abs.1 Nr.3. SGB VIII -Planung für unvorhersehbaren Bedarf (Toleranzgrenze beachten)
9. nur bei freien Trägern: Personal aus Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung
10. Personal aus dem Sozialraumbudget (SRB)

Der Träger der Einrichtung muss gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Die PK, die durch Zuweisungen des Landes gem. § 25 Abs. 2 KiTaG, Elternbeiträge gem. § 26 Abs. 2 KiTaG und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gem. § 5 Abs. 2 KiTaG nicht gedeckt sind, werden gem. § 27 Abs. 1 KiTaG durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) ausgeglichen.

Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 KiTaG zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen.

2. Personalausstattung

Die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und 4 KiTaG, die Praxisanleitung nach § 21 Abs. 7 KiTaG, die Leitung der Einrichtung nach § 22 KiTaG und die Zuweisungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 KiTaG sind klar geregelt. Für das Sozialraumbudget wurde durch den Landkreis ein separates SRB-Konzept beschlossen. Für das „weitere Personal in Tageseinrichtungen“ nach § 23 KiTaG wurden keine klaren Bestimmungen zur Personalbemessung in das KiTaG oder KiTaGAVO aufgenommen, weshalb eine Regelung erforderlich ist.

Weiteres Personal in Tageseinrichtungen nach § 23 KiTaG

Eine Tageseinrichtung **kann** neben dem pädagogischen Personal auch Personen im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung, in einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium, im Jugendfreiwilligen-und/oder im Bundesfreiwilligendienst als weiteres Personal haben.

§ 23 regelt, welches Personal neben den pädagogischen Fachkräften in einer Kita zum Einsatz kommen kann. Auch für dieses Personal gewähren der Landkreis nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 KiTaG und das Land Zuweisungen nach Maßgabe des § 25 Abs. 2. KiTaG. Personen, die einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium nachgehen, werden nicht auf die Personalbemessung nach § 21 Abs. 3 KiTaG angerechnet. Die Bemessung des weiteren Personals in Kitas nach § 23 KiTaG erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.

Diese Kreisrichtlinie gibt einen Ermessensrahmen für den Personalumfang vor, in dessen Grenzen ein entsprechender Kreis- oder Landeszuschuss gewährt werden kann.

Küchenpersonal:

Für Küchenpersonal wird unabhängig vom Versorgungssystem (Frischkost, Catering o. Tiefkühlkost mit ergänzender Frischkost), pro Betreuungsplatz mit Mittagessen eine halbe Stunde pro Woche anerkannt. Der Kita-Träger hat die Stellenanteile in die webbasierte Administration „KiDZ“ der jeweiligen Kita einzustellen. Die Abrechnung erfolgt über „KiDZ“. Kommt das Küchenpersonal in einer Gemeinschaftsküche o. ä. zum Einsatz, sind die Stellenanteile der jeweiligen Kita im „KiDZ“ zuzuordnen.

Reinigungspersonal

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, wird für Reinigungskräfte in Einrichtungen bis zu 25 Betreuungsplätzen grundsätzlich ein Stundenumfang von 10 Std./W. gewährt. Für jeweils darüber hinausgehende bis 25 Betreuungsplätze wird ein weiterer Stundenumfang von je 10 Std./W. gewährt.

Bei Kindertagesstätten mit entsprechenden Reinigungsflächen oder besonderen Gegebenheiten vor Ort kann ein darüber hinaus gehender Zeitaufwand mit Zustimmung des Jugendamtes berücksichtigt werden. Höhere Bedarfe sind entsprechend zu belegen (Raumpläne, Größenangaben, Besonderheiten). Sofern die Reinigung durch entsprechende Firmen vorgenommen wird, können die Personalkosten bis zur Höhe der nach der obigen Regelung anfallenden Personalkosten geltend gemacht werden. Beim Verwendungsnachweis ist darauf zu achten, dass keine Sachkosten darin enthalten sind. Der Kita-Träger hat die Stellenanteile in die webbasierte Administration „KiDZ“ der jeweiligen Kita einzustellen. Die Abrechnung erfolgt über „KiDZ“.

Personen in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung, bzw. in einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium

Zur frühzeitigen Sicherung und Bindung von Fachkräften an die Einrichtung und Steigerung der Attraktivität der Teilzeitausbildung („Schulversuch“, „PIA“, etc.) wird für zusätzliches Personal in Ausbildung in Einrichtungen mit bis zu 50 Betreuungsplätzen ein Ausbildungsplatz mit einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ gewährt. Für jeweils weitere volle 25 Betreuungsplätze wird ein zusätzlicher Ausbildungsplatz, maximal bis zu 3 Ausbildungsplätze (je 0,5 VZÄ), gewährt. Über begründete Ausnahmen entscheidet das JA. Der Kita-Träger hat die Stellenanteile in die webbasierte Administration „KiDZ“ der jeweiligen Kita einzustellen. Die Abrechnung erfolgt über „KiDZ“.

Personen im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst

Je Einrichtung wird jeweils eine Person im Anerkennungspraktikum, im Jugendfreiwilligendienst und/oder im Bundesfreiwilligendienst (bis zu 3 Stellen) anerkannt. Der Kita-Träger hat die Stellenanteile in die webbasierte Administration „KiDZ“ der jeweiligen Kita einzustellen. Die Abrechnung erfolgt über „KiDZ“.

Aufnahme ortsfremder Kinder in Kindertagesstätten des Kreises:

Nach § 19 Abs. 2 KiTaG erstellt der Landkreis jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 KiTaG

erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

Die Bedarfsplanung bezieht sich damit auf das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich einer Gemeinde.

Der Träger einer Kindertagesstätte hat jedoch im Rahmen seiner Trägerautonomie (§ 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) die Möglichkeit, soweit anerkannte Kindergartenplätze nicht durch ortsansässige Kinder belegt werden, diese in Ausnahmefällen durch ortsfremde Kinder zu belegen. Dabei ist jedoch die künftige Entwicklung zu berücksichtigen und mit den Eltern der ortsfremden Kinder zu vereinbaren, dass dann, wenn Bedarf für eine Belegung durch ortsansässige Kinder besteht, die Plätze wieder freizumachen sind. Es ist Sache des Trägers der Einrichtung, solche Vereinbarungen schriftlich zu schließen. Nach der Entscheidung des Trägers, ob ein ortsfremdes Kind ausnahmsweise aufgenommen werden soll, wäre die Aufnahme mit dem Jugendamt abzustimmen.

Antragsverfahren und Bewilligungsbedingungen

Der Träger der Kindertagesstätte hat den Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den PK seiner Kindertagesstätte für das laufende Jahr bis zum 15.01. und den Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr bis zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres dem Jugendamt vorzulegen. Das Jugendamt setzt hiernach die Abschlagszahlungen an die Träger der Kindertagesstätten für das laufende Jahr fest.

Diese werden jeweils im Monat Februar, Juni und Oktober geleistet.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Kreiszuschuss für den Bewilligungszeitraum endgültig festgesetzt. Über- und Unterzahlungen werden ausgeglichen. Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich der Nachprüfungspflicht durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Germersheim.

Investitionsförderung zu Kita-Baumaßnahmen

1. Geförderte Baumaßnahmen

Der Landkreis gewährt als örtlicher Träger der Jugendhilfe Zuwendungen zu den notwendigen Neu-, Umbau- und Erweiterungskosten, für die Generalsanierung der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten und zur Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

2. Entscheidungsträger

Über Anträge auf Kreiszuschüsse entscheidet das Jugendamt des Landkreises Germersheim (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die in § 10 Kindertagesstättengesetz genannten kommunalen Träger oder anerkannten freien Träger von Einrichtungen sowie Gemeinden als Bauträger sein. Die Träger müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

4. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- Maßnahmen der Generalsanierung,

Nichtzuwendungsfähig sind:

- die laufenden Kosten der Bauunterhaltung und Renovierung,
- Baumaßnahmen, durch die Raum nur behelfsmäßig oder nur für eine Übergangszeit gewonnen wird,
- der Grundstückserwerb und die Erschließung des Grundstücks i. S. d. Ziffern 1 und 2 der DIN 276 i. d. F. vom Dezember 2018

Über Ausnahmefälle entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Begriffe:

Neubau

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte ohne Rückgriff auf vorhandene Bausubstanz.

Umbau

Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum für zusätzliche Plätze geschaffen wird. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Erweiterung

Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für zusätzliche Plätze notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Generalsanierung

Grundlegende und für die Erhaltung der Betreuungsplätze in bestehenden Einrichtungen notwendige Generalsanierungsmaßnahmen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst werden, wenn durch das Kreisbauamt festgestellt wird, dass die Maßnahme trotz ordnungsgemäßer laufender Bauunterhaltung nicht vermeidbar war. Sie dürfen frühestens alle 25 Jahre einmal geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung des Neu-, Umbau- oder Erweiterungsbaus bzw. der Fertigstellung einer bezuschussten Maßnahme. Bei Vorlage eines entsprechenden Sanierungskonzepts darf die Ausführungszeit bis zu drei Jahre betragen.

5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Zuwendung ist formlos schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen (falls noch nicht mit dem Antrag auf Landesinvestitionsförderung vorgelegt):

- Erläuterungsbericht mit Darstellung der Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität und Nutzung, voraussichtliche Dauer, sowie beabsichtigtem Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
- Vorhandene Planunterlagen.
- Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme aufgegliedert entsprechend den Kostengruppen der DIN 276 i. d. F. vom Dezember 2018.

- Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel.

Für die Haushaltsplanung ist der Antrag der Kreisverwaltung -Jugendamt -in 2-facher Ausfertigung bis zum 1. Juli des laufenden Jahres vorzulegen.

6. Beteiligung anderer Stellen

Gegen das Vorhaben dürfen keine Bedenken nach den Vorschriften der Heimaufsicht und aus Sicht der Unfallverhütung bestehen. Es sind daher sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, als auch der zuständige Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen. Weitere Stellen sind nach Bedarf zu hören (z.B. Gesundheitsamt).

7. Baubeginn

Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen. Spätestens aber innerhalb der nächsten 12 Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides. Ein vorzeitiger Baubeginn bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.

8. Verbot des vorzeitigen Baubeginns

Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen bzw. Einrichtungsgegenstände noch nicht angeschafft worden sein. Über die Zustimmung des Antrages zum vorzeitigen Baubeginn entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Ausnahmsweise kann die Leitung des Jugendamtes einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Begründung zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns ist dem Jugendhilfeausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen.

9. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 300-700 DIN 276 i. d. F. vom Dezember 2018, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Neu-Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein.

10. Höhe der Förderung

Für **Baumaßnahmen** (Neubau, Umbau und Erweiterung) wird für jeden neuen Betreuungsplatz ein einmaliger **Kreiszuschuss bis zu 4.300 €** gewährt.

Der Kreiszuschuss darf nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, mit dem Landeszuschuss zusammen 80 % der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten nicht übersteigen.

Für die **Generalsanierung** werden von den als förderungsfähig anerkannten Kosten zunächst 40 % für eingesparten Bauunterhalt in Abzug gebracht. Der verbleibende Betrag kann einmalig bis zu 50 %, höchstens jedoch mit **1.500 € je generalsanierten Betreuungsplatz** bezuschusst werden. Nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

Die Förderbeträge können alle 2 Jahre vom Jugendhilfeausschuss überprüft werden.

11. Abschlagszahlungen und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung wird nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Aufgrund einer Baufortschrittsanzeige erhält der Zuwendungsempfänger bei Vorlage eines Zwischennachweises in dem die bisherigen Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen sind, eine anteilige Zahlung auf die Zuwendung.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung, sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzulegen. Der zahlenmäßige Nachweis enthält die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes.

Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich der Nachprüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

Vor Auszahlung der Schlusszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen eine Überprüfung, ob die in den Bauplänen enthaltenen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 25 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten (Zweckbindung).

Wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 25 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum Kita-Jahr zum 01.07.2021 in Kraft.

Germersheim, den 12.07.2021

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

2. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 211 – Südpfalz für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021: 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30. Juli 2021.

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 211 – Südpfalz
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

1. Sitzung des Kreiswahlausschusses am 30. Juli 2021

Gemäß § 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 211 – Südpfalz

**am Freitag, 30. Juli 2021 um 16:00 Uhr
im Ratssaal der Stadt Landau, Rathaus, Marktstraße 50
in Landau in der Pfalz**

zu seiner 1. Sitzung zusammentritt.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge im Wahlkreis 211 – Südpfalz für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021.

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Landau in der Pfalz, 13. Juli 2021

gez.

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister und Kreiswahlleiter

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 15.07.2021 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Seefeldt
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de